

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn

Nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 416) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) i. V. m. § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn in seiner Sitzung am 27. Juli 2011 die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 27. Juli 2011.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn bestehen aus:

1. Zeichnerischer Teil zur Darstellung des Geltungsbereichs in der Fassung vom 27. Juli 2011
2. Begründung allgemein und Begründung für die Bereiche A bis H jeweils in der Fassung vom 27. Juli 2011
3. Textteil mit den Festsetzungen für die Bereiche A bis H jeweils in der Fassung vom 27. Juli 2011
4. Begründung für die Stellplatzregelung nach § 74 Absatz 2 LBO in der Fassung vom 27. Juli 2011
5. Festsetzungen zur Stellplatzregelung nach § 74 Absatz 2 LBO in der Fassung vom 27. Juli 2011

§ 3 In-Kraft-Treten

Die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Absatz 3 BauGB).

Kieselbronn, 27. Juli 2011

gez.

Heiko Faber

Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Örtliche Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn in der Fassung vom 27. Juli 2011 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Kieselbronn am 27. Juli 2011 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Örtliche Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn

1. Die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn wurde am 19. Januar 2011 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats Kieselbronn beschlossen und am 28. Januar 2011 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kieselbronn ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn einschließlich ihrer Begründung in der Fassung vom 7. Dezember 2010 wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn in öffentlicher Sitzung am 19. Januar 2011 gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.
3. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde am 28. Januar 2011 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kieselbronn entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht. Die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn einschließlich ihrer Begründung in der Fassung vom 19. Januar 2011 wurden vom 7. Februar 2011 bis 11. März 2011 öffentlich ausgelegt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 9. Februar 2011 von der Planung unterrichtet und gebeten, ihre Stellungnahmen zum Planentwurf und zur Begründung abzugeben.
5. Der Gemeinderat hat am 25. Mai 2011 in öffentlicher Sitzung die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen behandelt.
6. Der nach der Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen überarbeitete Entwurf der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn einschließlich ihrer Begründung in der Fassung vom 20. April 2011 wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn in öffentlicher Sitzung am 20. April 2011 gebilligt und eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.
7. Die erneute öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen wurde am 10. Juni 2011 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kieselbronn entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht. Die örtlichen

Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn einschließlich ihrer Begründung in der Fassung vom 30. Mai 2011 wurden vom 20. Juni 2011 bis 18. Juli 2011 öffentlich ausgelegt.

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 9. Juni 2011 von der erneuten öffentlichen Auslegung unterrichtet und gebeten, ihre Stellungnahmen zum neuen Planentwurf und zur Begründung abzugeben.
9. Der Gemeinderat hat am 27. Juli 2011 in öffentlicher Sitzung die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten Offenlage abgegebenen Stellungnahmen behandelt und die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn in der Fassung vom 27. Juli 2011 als Satzung beschlossen.
10. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 5. August 2011 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kieselbronn sind die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der geschlossenen Bebauung auf der Gemarkung Kieselbronn in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach dem § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg durchgeführt wurde.

Kieselbronn, 5. August 2011

Ort, Datum

gez.

Heiko Faber

Bürgermeister